

Klassifikations-Mitteilung ÖNACE 2008

Wien, am

gemäß Bundesstatistikgesetz 2000

Bei Rückfragen bitte diese **Kennzahl** angeben:

ÖNACE Zuordnung seit:

Ihr Unternehmen bzw. Ihre selbständige Erwerbstätigkeit ist – dem wirtschaftlichen Schwerpunkt entsprechend (=Haupttätigkeit) – im Register der STATISTIK AUSTRIA **dem unten angeführten ÖNACE-Code zugeordnet**. Im Folgenden finden Sie die Bezeichnung dieses Wirtschaftszweiges sowie die Erläuterungen.

ÖNACE Zuordnung		Bezeichnung und Erläuterungen
Abschnitt	Unterklasse	

Was ist zu tun?

Bitte überprüfen Sie, ob die Klassifikations-Zuordnung Ihrem jetzigen wirtschaftlichen Schwerpunkt entspricht:

- Sollte diese **stimmen**, dann kreuzen Sie bitte „trifft zu“ auf dem beiliegenden Bestätigungsblatt an und senden Sie dieses innerhalb von 4 Wochen zurück. Die Mitteilung selbst bewahren Sie bitte auf.
- Sollte die vorgedruckte Zuordnung **nicht stimmen**, dann schicken Sie uns bitte das Bestätigungsblatt mit den entsprechenden Angaben zu den ausgeführten wirtschaftlichen Tätigkeiten innerhalb von 4 Wochen zu. Sobald wir diese in unser Register eingearbeitet haben, erhalten Sie eine neue Mitteilung.

Sie möchten das Formular elektronisch ausfüllen? Dann klicken Sie bitte auf unserer Internetseite www.statistik.at/klm auf „zur Klassifikations-Mitteilung“. Zum Einstieg geben Sie bitte Ihre Benutzerkennung und Ihr Passwort ein und wählen danach nochmals **Klassifikations-Mitteilung**. Nach entsprechender Registrierung ist eine Rückmeldung alternativ auch über das Unternehmensserviceportal (USP) <https://www.usp.gv.at> möglich.

Hilfreiche Informationen zur KLM

Unter www.statistik.at/kdb/oenace finden Sie eine **Klassifikationsdatenbank (KDB)**

- mit allen ÖNACE-Codes, inklusive Bezeichnungen und Erläuterungen
- ein alphabetisches Verzeichnis mit rund 30.000 Begriffen zu Wirtschaftstätigkeiten und -gütern

Unter www.statistik.at/oenace finden Sie viele weitere Informationen zur Klassifikations-Mitteilung.

Wenn Sie Fragen haben: wir sind Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr bzw. Freitag von 8 bis 14.30 Uhr gerne für Sie da:

Telefon (01) 711 28-8686
Fax (01) 711 28-7053
e-Mail KLM@statistik.gv.at

Auszug aus dem Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 in der geltenden Fassung

Zuordnung und Verwendung von Klassifizierungen

§ 21. (1) Haben Einrichtungen aufgrund eines Rechtsaktes gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 oder aufgrund von bundesgesetzlichen Bestimmungen nach statistischen Systematiken bestimmte statistische Einheiten zu klassifizieren, so sind jene klassifikatorischen Zuordnungen (zB nach der Systematik der Wirtschaftstätigkeiten ÖNACE gemäß § 4 Abs. 5) heranzuziehen, die von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ vorgenommen worden sind.

(2) Die klassifikatorische Zuordnung der statistischen Einheiten (Unternehmen, Betriebe, Arbeitsstätten, sonstige statistische Einheiten gemäß § 25a) ist von der Bundesanstalt von Amts wegen oder auf Antrag der Einrichtung gemäß Abs. 1 oder des Rechtsträgers der betreffenden statistischen Einheit vorzunehmen und bei Änderung des für die Zuordnung maßgeblichen Sachverhalts oder der Regelungen über die klassifikatorische Zuordnung neu vorzunehmen. (...)

(3) Die nach Abs. 2 vorgenommene Zuordnung oder Änderung ist der Einrichtung und dem Rechtsträger schriftlich und kostenlos mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf elektronischem Wege erfolgen, wenn die Sicherheit der Datenübermittlung sowie der Schutz der Daten vor unberechtigtem Zugriff Dritter gewährleistet ist. Die Mitteilung ist kein Bescheid.

(4) Ist der betreffende Rechtsträger mit der Zuordnung durch die Bundesanstalt nicht einverstanden, so besteht das Recht, binnen vier Wochen nach Zusendung der Mitteilung bei der Bundesanstalt den schriftlichen Antrag auf bescheidmäßige Feststellung zu stellen. Die Bescheiderlassung obliegt dem Bundesminister, der nach dem Bundesministerengesetz 1986 aufgrund der Haupttätigkeit der betreffenden Einrichtung zuständig ist.

(5) Im Antrag gemäß Abs. 4 sind anzugeben:

1. die Gründe, aus welchen die Zuordnung durch die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ unrichtig ist;
2. Informationen über den für die Zuordnung der betreffenden statistischen Einheit maßgebenden Sachverhalt.

(6) Die Bundesanstalt kann binnen vier Wochen nach Einbringung des Antrages gemäß Abs. 4 und allfälliger weiterer Ermittlungen die Zuordnung im Sinne dieses Antrages abändern. Anderenfalls hat sie diesen Antrag unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf dieser Frist, dem zuständigen Bundesminister vorzulegen.

(7) Die von der Bundesanstalt vorgenommene klassifikatorische Zuordnung wird rechtswirksam:

1. mit Ablauf der Frist gemäß Abs. 4, wenn kein Antrag auf bescheidmäßige Feststellung gestellt wird;
2. mit Zurückziehung eines gemäß Abs. 4 fristgerecht gestellten Antrages;
3. mit Mitteilung der Bundesanstalt über die Änderung der klassifikatorischen Zuordnung gemäß Abs. 6 an den Rechtsträger der betreffenden statistischen Einheit;
4. mit Einlangen der schriftlichen Zustimmung des Rechtsträgers der betreffenden statistischen Einheit zur klassifikatorischen Zuordnung bei der Bundesanstalt. (...)

(9) Die betreffenden Rechtsträger gemäß Abs. 2 haben bei der Feststellung des für die Zuordnung maßgebenden Sachverhaltes mitzuwirken und die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Den vollständigen § 21 des Bundesstatistikgesetz finden Sie unter www.statistik.at/oenace „Gesetzliche Grundlagen“.